Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2009

1562. Strassen (Zürich, Flankierende Massnahmen N4/N20 Westumfahrung, Einbau von Schallschutzfenstern)

Mit Eingabe der Projektunterlagen vom 25. September 2008 unterbreitete das Amt für Hochbauten der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für den Einbau von Schallschutzfenstern an Objekten mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen für die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen N4/N20 Westumfahrung im Abschnitt Schimmel-, Seebahn- und Hohlstrasse zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, die an den Strassenabschnitten Schimmel-, Seebahn- und Hohlstrasse liegenden Gebäude, bei denen die Immissionsgrenzwerte an den hauptsächlich betroffenen Fassaden überschritten werden, mit Lärmschutzfenstern zu sanieren. Die Änderung der Verkehrsführung aufgrund der Inbetriebnahme der Westumfahrung N4/N20 verursacht eine Mehrbelastung der genannten Strassenabschnitte. Mit RRB Nr. 218/2009 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für verkehrlich flankierende Massnahmen N4/N20 (Westumfahrung).

Das Lärmschutzprojekt wurde durch die Fachstelle Lärmschutz (FALS) der Baudirektion technisch überprüft. Aus Sicht der FALS steht der Genehmigung nichts im Weg. Es ist mit Kosten von rund Fr. 5200 000 zulasten der Baupauschale zu rechnen. Diese Kosten übersteigen die über die ordentliche Baupauschale zur Verfügung stehenden Mittel. In Absprache mit der Stadt Zürich ist daher eine ausserordentliche Erhöhung des Faktors für diese Massnahmen vorzusehen (§ 46 Abs. 3 StrG; RRB Nr. 1484/2008). Diese Faktorenerhöhung ist dem Regierungsrat zusammen mit der Berichterstattung der Städte Zürich und Winterthur über ihre Bauprogramme und die Verwendung der mit den Pauschalen zur Verfügung gestellten Mittel zu beantragen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über die ausgeführten Arbeiten denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für den Lärmschutz der Flankierenden Massnahmen N4/N20 Westumfahrung im Abschnitt Schimmel-, Seebahn- und Hohlstrasse wird im Sinne von §45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, eine ausserordentliche Erhöhung der Faktoren für die Finanzierung der Lärmschutzmassnahmen der Flankierenden Massnahmen N4/N20 Westumfahrung im Abschnitt Schimmel-, Seebahn- und Hohlstrasse zu beantragen.

III. Unter Vorbehalt der Erhöhung des Faktors im Sinne von Dispositiv II wird die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk der zusätzlichen Arbeiten denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Amt für Hochbauten der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi